



Telgte • Everswinkel • Ostbevern • Beelen

Verwaltungsgebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR (Anstalt öffentlichen Rechts)

Beschlussgrundlage		Inkrafttreten
Urfassung Verwaltungsrat	vom 20.12.2017 vom 20.11.2017	in Kraft getreten am 01.01.2018
1. Änderung Verwaltungsrat	vom 19.12.2018 vom 15.11.2018	in Kraft getreten am 01.01.2019
2. Änderung Verwaltungsrat	vom 19.12.2019 vom 19.11.2019	in Kraft getreten am 01.01.2020
3. Änderung Verwaltungsrat	vom 17.12.2020 vom 25.11.2020	In Kraft getreten am 01.01.2021

in der Fassung der 3. Änderung

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Gebührenpflichtige Leistungen
- § 2 Höhe der Gebühr
- § 3 Gebührenfreiheit
- § 4 Auslagenersatz
- § 5 Billigkeitsmaßnahmen
- § 6 Gebührenschuldner
- § 7 Fälligkeit
- § 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide
- § 9 Beitreibung
- § 10 Inkrafttreten

Verwaltungsgebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO vom 20.12.2017 in der Fassung der 3. Änderung vom 17.12.2020

In seiner Sitzung am 25.11.2020 hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR folgende Satzung beschlossen. Die Satzung ergeht aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916 ff.), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW KAGS. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 102), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“ in der aktuell geltenden Fassung.

(Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zuge der Gleichstellung von Frau und Mann die gewählte Ausdrucksform die weibliche mit umfasst.)

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Abwasserbetrieb TEO AöR Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage zu dieser Satzung. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,

- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.

§ 4 ¹⁾
Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NRW, des § 8 VwVfG NRW und des § 10 GebG NRW kann die Abwasserbetrieb TEO AöR auch dann erheben, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

Der Ersatz für Auslagen wird in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten geltend gemacht.

§ 5
Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 ^{1) 2)}
Gebührenschildner/Auslagenersatzschuldner

- (1) Gebührenschildner/Auslagenersatzschuldner ist, wer die Leistung der Verwaltung beantragt hat oder wer durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig/auslagenersatzpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige/Auslagenersatzpflichtige haften als Gesamtschildner.

§ 7 ¹⁾
Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschildner/Auslagenersatzschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschildner/Auslagenersatzschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8
**Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für
Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 KAG erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 ¹⁾
Beitreibung

Die Gebühren/der Auslagenersatz können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, 818) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

-
- 1) Die §§ 4, 6, 7 und 9 sowie die Anlage 1 wurden durch die 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 19.12.2018 mit Wirkung vom 01.01.2020 geändert.
 - 2) Der § 6 sowie die Anlage 1 wurden durch die 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 19.12.2019 mit Wirkung vom 01.01.2020 geändert.
 - 3) Die §§ 5 und 8 sowie die Anlage 1 wurden durch die 3. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 17.12.2020 mit Wirkung vom 01.01.2021 geändert.